

2 Verwaltungsordnung

§ 1 Namen und Aufgabe

1. Die Sparte Volleyball des DGS ist die für den Gehörlosen-Volleyballsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. (DGS) und wird gebildet von allen VolleyballSporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Volleyballabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Aufgaben der Sparte Volleyball sind:
 - a. den Gehörlosen-Volleyballsport zu pflegen und zu fördern
 - b. der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend zu dienen
 - c. Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Volleyball und im Rahmen des DGS
 - d. Die Spiele um die Deutsche Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft/ Pokalmeisterschaft für Damen und Herren-, Jugend-, Seniorenmannschaften, Beachvolleyball-, Mixed- und Senioren- Mannschaften zu veranstalten
 - e. Einrichtungen zu unterhalten zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen
 - f. Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden
 - g. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Volleyball und zwischen den Vereinen, deren Mitgliedern und den Gehörlosen-Landes- Sportverbänden
 - h. Unterstützungen von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Volleyball-sportes gerichtet sind
 - i. Doping zu bekämpfen und für die Maßnahme einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden
 - j. Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehör-losen-Sportvereinen und deren Mitglieder
 - k. Regelung zu den Beziehungen zum Deutschen Volleyballverband (DVV) und seinen angeschlossenen Landesvolleyballverbänden.

§ 2 Gliederung

1. Die Sparte Volleyball des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Spartentagung

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Volleyball durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen-Sportverbände.
2. Die Spartentagung der Volleyballsparte findet alle 4 Jahre statt. Sein Termin ist mindestens 3 Monate festzulegen und die Vereine schriftlich zu informieren. Bei der Spartentagung wird durch die Spartenleitung der Tätigkeits- und Kassenbericht abgegeben und sowie auch für die nächsten 4 Jahre gewählt. Die Revisoren geben den Revisionsbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Die Einladung zu der Sparten- und Arbeitstagung erfolgt 2 Monate vorher durch den/die Verbandsvolleyballwart*in. Dies kann auch aus gegebenem Anlass durch das DGS- Präsidium erfolgen.
4. Eingeladen werden Vereine zur Spartentagung, die nach der DGS- Bestandserhebung des Spartenbeitrages bezahlt haben. Auch Teilnahme bei allen Arten von Deutschen Gehörlosen-, Pokal-, Landesvolleyballmeisterschaften, Turnieren und Auslandturnieren.
5. Anträge zur Spartentagung mit Begründung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsvolleyballwart eingereicht werden.
6. Die Verbandsfachwart*in leitet und führt die Spartentagung.

§ 4 Arbeitstagung

1. 2 Jahre nach der Spartentagung kann eine Arbeitstagung stattfinden, auf der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft, Satzungen geprüft und gegeben falls auch überarbeitet und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
2. Die Einladung zu der Arbeitstagung erfolgt 2 Monate vorher durch den/die Verbandsvolleyballwart*in. Dies kann auch aus gegebenem Anlass durch das DGS- Präsidium erfolgen.
3. Eingeladen werden Vereine zur Arbeitstagung, die nach der DGS- Bestandserhebung des Spartenbeitrages bezahlt haben. Auch Teilnahme bei allen Arten von Deutschen Gehörlosen-, Pokal-, Landesvolleyballmeisterschaften, Turnieren und Auslandturnieren.
4. Zu der Arbeitstagung werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landes Gehörlosen-Sportverband vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Volleyballabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden weiteren Verein mit Volleyballabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
5. Anträge zur Arbeitstagung mit Begründung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsvolleyballwart eingereicht werden.

§ 5 Stimmrecht

1. ~~Zu der Spartenstagung werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS 2 Monate vorher eingeladen.~~ Jeder Landes Gehörlosen-Sportverband vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Volleyballabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden weiteren Verein mit Volleyballabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
2. Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle den DGS angeschlossenen Vereine, die am Volleyballbetrieb auch Turnieren teilnehmen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über den anzustimmen ist, als abgelehnt.

§ 6 Außerordentliche Sparten- oder Arbeitstagung

1. Neben der Sparten- und Arbeitstagung nach § 3 und § 4 kann der/die Volleyballwart*in jederzeit eine außerordentliche Sparten- oder Arbeitstagung einberufen. Es muss dies tun, wenn dies von den Landes Gehörlosen Sportverbänden die mit ihm angeschlossenen Vereinen mit Volleyballabteilungen, die mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen, beantragt wird. Es gelten zur Wahrung von Form und Schriften nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4.
2. Für den Fall, dass der/die Volleyballfachwart*in eine besondere Dringlichkeit zur Einberufung der außerordentlichen Sparten- oder Arbeitstagung feststellt, kann sich die Frist zur Einberufung auf vier, die zur Stellung von Anträgen auf 2 Wochen verkürzen. Die endgültigen Unterlagen werden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an die Delegierten und Vertreter*innen versandt.
3. Tagesordnungspunkte eines Außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
4. Die Spartenleitung hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntmachung dieses Termins – Einladung, Anträge und Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 7 Spartenleitung

1. Anträge zur Arbeitstagung mit Begründung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartenstagung beim Verbandsvolleyballwart eingereicht werden.
2. Spartenleitung besteht aus:
 - a. dem Verbandsfachwart*in
 - b. dem/der Technischen Leiter*in im Hallenvolleyball
 - c. dem/der Technischen Leiter*in im Beachvolleyball
 - d. dem/der Spartenjugendwart*in
 - e. dem/der Leiter*in der Pass- und Kassenstelle
 - f. Einzelrichter*in- Sportgericht Volleyball.

3. Der/die Verbandsvolleyballwart*in kann auch das Amt einer/s technischen Leitung ausüben. Der/die Leiter*in der Pass- und Kassenstelle kann auch als Einzelrichter*in beim Sportgericht sein. Letzte Instanz bei Urteilen ist der/die Verbandsvolleyballwart*in. Seine/Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Die Pass- und Kassenstelle kann auch von/vom Verbandsvolleyballwart*in oder der/dem Technischen Leiter*in übernommen werden, wenn die Spartenleitung zustimmt.
5. Für die Kassenführung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisor*innen gewählt. Die Revisor*innen werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr und Finanzierung

3. Die Pass- und Kassenstelle kann auch von/vom Verbandsvolleyballwart*in oder der/dem Technischen Leiter*in übernommen werden, wenn die Spartenleitung zustimmt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Die zu Durchführung der Aufgaben der Sparte Volleyball erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a. Jahresgrundgebühr (Spartenbeiträge) der Vereine mit Volleyballabteilung
 - b. Teilnahmegebühr der Vereine mit Volleyballabteilung
 - c. Passgebühren, Mahngebühren
 - d. Geldstrafen
 - e. Gebühren- und Verfahrungskosten
 - f. Zuschüsse von Behörden, Deutscher Volleyballverband, Landesvolleyballverbänden sowie Stiftungen und Spenden
 - g. Veranstaltungen repräsentativer Spiele, besondere Umlagen
 - h. Eintrittsgeldanteile vom Festabend mit Siegerehrung bei aller Deutschen Gehörlosen Volleyballmeisterschaften, Beachvolleyball- und Pokalmeisterschaften
 - i. Startgebühren

§ 9 Aufgaben der Spartenleitung

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Volleyballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen und Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- und Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsvolleyballwart hat die Geschäfte der Sparte Volleyball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Spartentagung, der Arbeitstagung, der Spartenleitung und der Anweisungen des DGS.
3. Der Verbandsvolleyballwart auf Bundesebene und die Landesvolleyballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesvolleyballwarte sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landes-ebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

4. Der/die Verbandsvolleyballwart*in hat die Durchführung der Volleyballspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter zu organisieren und zu überwachen.
5. Der/die Volleyballwart*in hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesvolleyballsparten teilzunehmen.
6. Die Landesvolleyballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesvolleyballsparte nach den Richtlinien der Sparte Volleyball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
7. Eine Landesvolleyballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem andern Landes- teil zugeordnet werden.

§ 10 Technische/r Leiter*in (Hallen- und Beachvolleyball)

1. Der/die Technische Leiter*in ist für alle Meisterschaftsspiele auf Bundesebene zuständig.
2. Der/die Technische Leiter*in ist für Qualifikationsspiele und Relegationsspiele zuständig.
3. Der/die Technische Leiter*in verschickt zu allen DGS Meisterschaftsspielen, Qualifikationen und Relegationsspielen Ausschreibungen. Er erstellt und verschickt die Spielpläne dazu an die hierfür qualifizierten Vereine.
4. Der/die Technischer Leiter*in überwacht zusammen mit dem DGS-Verbandsvolleyballwart den Spielbetrieb bei allen Deutschen Gehörlosen Meisterschaften auf Bundesebene.

§ 11 Passstelle

1. Die Passstelle ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen.
2. Die Passstelle und das Sportgericht können zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen dann den Namen Passstelle und /oder Sportgericht.
3. Die Passstelle ändert bei Vereinswechsel die Spielberechtigung für den neuen Verein.
4. Die Passstelle überprüft die Richtigkeit aller Angaben in den Spielberichtsbögen und teilt Verstöße gegen die StO dem DGS-Verbandssportgericht mit.

§ 12 Kassenstelle

1. Die Kassen- und die Passstelle können zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen dann den Namen Spartenkassierer und/oder Passstellenleiter.
2. Der/die Spartenkassierer*in ist für die Abwicklung der Geschäfte der Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er/Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er/sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht der Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Spartenjugendwart

1. Der/die Volleyball-Spartenjugendwart*in hat die Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Volleyball-Jugendmeisterschaft im DGS auf Bundesebene zu organisieren und zu überwachen.
2. Er/sie verschickt die Ausschreibungen an die Volleyballsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und zur Information an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände.
3. Er/sie erstellt die Spielpläne und verschickt sie an die teilnehmenden Vereine und zur Information an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände.
4. Der/die Spartenjugendwart*in sichtet Nachwuchsspieler*innen bei verschiedenen Sportveranstaltungen- und Turnieren und tauscht sich regelmäßig mit den Bundestrainer*innen der Nationalmannschaft der Gehörlosen aus.
5. Der/die Spartenjugendwart*in arbeitet eng mit der deutschen Gehörlosen Sportjugend zusammen.
6. Kann von der Spartenleitung zu Arbeitsgremien mit relevanten Themen (wie z.B. Sportlehrer*innen-Konferenzen) geschickt werden.
7. Der/die Spartenjugendwart*in erstellt Kooperationen mit Vereinen, Schulen usw.

§ 15 Wahrnehmung mehrerer Ämter

1. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter egal, ob innerhalb einer Sparte oder innerhalb des Verbandes, ist zulässig, wenn dadurch keine Interessenkonflikte entstehen können.